



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch [Online im Mitgliederbereich](#) unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-05

Haupttagung 2022 in Bonn	Neuaufgabe des Ausbildungsflyers	Sommer der Berufsausbildung 2022: Möglichkeiten der Beteiligung
Formulierungshilfe zur Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorgelegt	Entwurf der EU-Bauproduktenverordnung wird im Vorbereitenden Ausschuss EG-Harmonisierung (VAEG) diskutiert	Steuerliche Erleichterungen – Auswirkungen durch Zusammenbruch von Lieferketten
Wirtschaftshilfen für vom Krieg betroffene Betriebe	Praxis Recht zu Steigerungen von Material-, Rohstoff- und Energiekosten	FAQs zu Aufenthalt und Beschäftigung
EU-Sanktionen gegen Russland bei öffentlichen Aufträgen	Beschleunigung von öffentlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg	Verkürzung der Isolations- und Quarantänedauer
COVID-19 – Ausschluss des Entschädigungsanspruchs für nicht vollständig geimpfte und nicht „geboosterte“ Personen	Umfrage zum öffentlichen Auftragswesen in der Corona-Pandemie	Kassenführung: Arbeitshilfe zur Vorbereitung auf eine Kassen-Nachschaue und Infos zu cloudbasierten TSE-Lösungen
Innovationspreis Vereinbarkeit Erfolgsfaktor Familie	Runder Geburtstag	

Haupttagung 2022 in Bonn

(3209) Vom 28. bis 30. Oktober findet die diesjährige Haupttagung des BVRS in Bonn statt. Bereits am 27. Oktober treffen sich die Delegierten zur Herbstversammlung. Für den Vormittag des 28. Oktober ist wieder ein technisches Vorprogramm vorgesehen, so dass sich die Anreise bereits am Donnerstag auch für Nichtdelegierte lohnt.

Die BVRS-Geschäftsstelle arbeitet derzeit mit Hochdruck am letzten Schliff für das Fach- und Rahmenprogramm sowie an der Einladungsbroschüre inkl. Anmeldeunterlagen. Einen Einblick in den aktuellen Planungsstand erhalten Sie in der aktuellen Ausgabe der R+S (Mai 2022) ab Seite 24.

Wir freuen uns sehr, die gesamte R+S-Familie im Oktober hier in Bonn begrüßen zu dürfen!

Neuaufgabe des Ausbildungsflyers

(3210) Der 12-seitige Ausbildungsflyer zum Ausbildungsberuf des Rollläden- und Sonnenschutzmechatronikers wurde aktualisiert und kann ab sofort wieder über unseren [Online-Shop](#) bestellt werden.

Sommer der Berufsausbildung 2022: Möglichkeiten der Beteiligung

(3211) Am 2. Mai startete der „Sommer der Berufsausbildung“. Diese Initiative der Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung wurde bereits im letzten Jahr erfolgreich durchgeführt und findet nun erneut statt. Sie hat u.a. das Ziel, auf

die sehr guten Chancen der Jugendlichen auf Ausbildung aufmerksam zu machen und Schulabgänger, junge Erwachsene, deren Familien und potenzielle Ausbildungsbetriebe anzusprechen. Dies geschieht durch Themenschwerpunkte auf Bundesebene, die durch regionale Partner aufgegriffen und ergänzt werden. Es ist ebenfalls möglich, weitere Veranstaltungen auch ohne unmittelbaren zeitlichen Bezug zu einem der Themenschwerpunkte durchzuführen.

Alle Informationen rund um den „Sommer der Berufsausbildung“ sind auf www.aus-und-weiterbildungsallianz.de zu finden. Dazu zählen u.a. eine Übersicht der Themenschwerpunkte und Patenschaften, das jeweils geplante Programm sowie eine Deutschlandkarte und ein Kalender. Dort werden alle Veranstaltungen sichtbar gemacht. Unter #AusbildungSTARTEN wird die Initiative öffentlichkeitswirksam begleitet. Die gemeinsame Presse-Information der Allianz-Partner finden Sie dort ebenfalls.

Unternehmen haben erneut die Möglichkeit, den „Sommer der Berufsausbildung“ mit eigenen Veranstaltungen zu unterstützen. Es gibt keine Vorgaben bezüglich Formats oder Umfang der Veranstaltungen und Angebote. Lediglich sollte eine Verbindung zu den auf der Internetseite genannten, breit gefassten Themen rund um die duale Ausbildung bestehen. Um Ihre Aktivitäten als Teil des „Sommers der Berufsausbildung“ visuell kenntlich zu machen, steht ein Logo-Koffer zur Verfügung. Die darin enthaltenen Dateien sind so gestaltet, dass Sie auch Ihre eigenen Logos mit dem „Sommer der Berufsausbildung“ kombinieren können. Wenn Sie die Veranstaltung auf Kalender und Deutschlandkarte der Allianz-Internetseite sichtbar machen möchten, können Sie dazu dieses Veranstaltungs-Formular nutzen.

Formulierungshilfe zur Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorgelegt

(3212) Am 29. April 2022 wurde dem BVRS eine sogenannte Formulierungshilfe zur Überarbeitung des GEG vorgelegt.

Als wichtigste Änderung ist festzuhalten, dass, wie am 24. März 2022 im Koalitionsausschuss beschlossen, ab dem 01. Januar 2023 für neu errichtete Gebäude der Effizienzhausstandard EH-55 gelten soll. Das war zu erwarten und erklärt auch, weshalb die KfW-Effizienzhaus55-Förderung insgesamt nicht mehr weitergeführt wird. Schließlich stellt dieser Standard zukünftig den gesetzlichen Mindeststandard dar.

Zudem gelten zukünftig höhere Anforderungen an die Betrachtung von Einzelbauteilen und die Bewertung von Wärmebrücken. Beim Thema Sommerlicher Wärmeschutz bleibt im GEG zunächst alles beim Alten. Hier sind entsprechende Änderungen erst wieder mit der Überarbeitung der DIN 4108 zu erwarten, die für das Ende des Jahres geplant ist.

Entwurf der EU-Bauproduktenverordnung wird im Vorbereitenden Ausschuss EG-Harmonisierung (VAEG) diskutiert

(3213) Zukünftig soll mit der Verordnung die Erleichterung des Inverkehrbringens und der freien Zirkulation von harmonisierten Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt verstärkt werden. Handelshemmnisse sollen somit abgebaut werden. Der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass zukünftig die neue Bauproduktenverordnung zur Erreichung der Ziele des European Green Deals mehr beitragen soll. Energie- und Ressourceneffizienz sowie Kreislaufwirtschaft werden folglich mehr in den Vordergrund rücken. Kritisch wird das geplante Ampelsystem für Umweltdeklarationen gesehen, es wird die Aussagefähigkeit einer zu wenig komplexen Bewertung bezweifelt. Für die Erklärung von Umwelteigenschaften von Bauprodukten wird weiterhin die Verwendung von Umweltproduktdeklarationen (EPD's) favorisiert. Darüber hinaus wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass eine Doppelregulierung durch die Ökodesignverordnung (ÖkodesignVO) und die Bauproduktenverordnung besteht. Dies gelte es zu vermeiden. Die ÖkodesignVO steht insbesondere für energierelevante Produkte im Fokus.

Steuerliche Erleichterungen – Auswirkungen durch Zusammenbruch von Lieferketten

(3214) Viele Handwerksbetriebe sehen sich derzeit mit zusammenbrechenden Lieferketten konfrontiert. Dies führt teilweise dazu, dass Betriebe ihre Aufträge nicht mehr abarbeiten können oder ihre Betriebstätigkeiten sogar vollständig einstellen müssen.

Unser Dachverband ZDH hat sich daher mit Schreiben vom 14. April 2022 an das BMF gewandt und dort für großzügige Stundungsmöglichkeiten und eine wohlwollende Prüfung von Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen geworben.

In einem Antwortschreiben vom 4. Mai 2022 wurde nun von Seiten des BMF versichert, dass Anträge auf Stundungen oder Herabsetzung von Vorauszahlungen in der Regel schnell und unkompliziert bewilligt werden sollen. Bitte beachten Sie hierbei allerdings, dass es sich jeweils um individuelle Einzelfallentscheidungen handelt und daher die Anträge auch begründet werden müssen. Wir empfehlen insoweit den betroffenen Unternehmen, die einen Antrag auf Stundung oder Herabsetzung ihrer Vorauszahlungen stellen möchten, in jedem Fall ihren Steuerberater einzubinden.

Wirtschaftshilfen für vom Krieg betroffene Betriebe

(3215) Die Bundesregierung will Unternehmen von den Auswirkungen des Ukraine-Krieges entlasten. [Informationen zu den entsprechenden Fördermaßnahmen](#) hat der ZDH zusammengestellt. Sobald es Neuerungen gibt, wird die Seite aktualisiert.

Praxis Recht zu Steigerungen von Material-, Rohstoff- und Energiekosten

(3216) Sowohl außergewöhnliche Ereignisse, wie etwa die Corona-Pandemie oder der Ukraine-Krieg, als auch übliche marktwirtschaftliche Schwankungen können zu steigenden Material-, Rohstoff- und Energiekosten für Handwerksbetriebe führen. Verändern sich nach Vertragsschluss die Einkaufspreise, trägt grundsätzlich der Handwerksbetrieb das Kalkulationsrisiko. In besonderen Fällen kann es jedoch rechtliche Ausnahmen von diesem Grundsatz geben.

Das neue [Praxis Recht des ZDH](#) erläutert die rechtlichen Hintergründe und zeigt Handlungs- und vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe auf.

FAQs zu Aufenthalt und Beschäftigung

(3217) Welche aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind bei der Beschäftigung von Geflüchteten aus der Ukraine zu beachten? Zu den wichtigsten Fragen von Aufenthalt bis Kurzarbeitergeld hat der ZDH [umfangreiche FAQs](#) bereitgestellt.

EU-Sanktionen gegen Russland bei öffentlichen Aufträgen

(3218) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat in einem Erlass über die Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen Russland bei öffentlichen Aufträgen informiert.

Demnach besteht ein Verbot für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland. Das trifft auf Personen mit russischer Staatsangehörigkeit, Unternehmen, an denen Personen mit russischer Staatsangehörigkeit Beteiligungen von mehr als 50 Prozent halten und Bewerber/Bieter zu, die im Auftrag der vorgenannten Personen und Unternehmen handeln. Das Verbot erstreckt sich zudem mittelbar auf an einem Auftrag beteiligte Unterauftragsnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher, sobald deren Anteil am Auftragswert 10 Prozent übersteigt. Bewerber oder Bieter neuer oder laufender Vergabeverfahren haben darüber eine Eigenerklärung abzugeben.

Bestehende Verträge mit den zuvor genannten Personen oder Unternehmen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden. Auch hier ist von Auftragnehmern eine Eigenerklärung abzufordern.

Die Sanktionen gelten auch für Zuwendungsempfänger nach § 99 GWB und gelten ab sofort.

Beschleunigung von öffentlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

(3219) Das Bundeskabinett hat am 13. April 2022 vereinfachte Vergaberegeln für die öffentliche Beschaffung im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg beschlossen.

Für die Beschaffungen der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg bestehen demnach seit dem 13. April 2022 erweiterte Möglichkeiten zur Direktvergabe. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 5.000 Euro und für Bauleistungen bis zu 8.000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer). Die Erleichterungen finden auch Anwendung auf Empfänger von Fördermitteln des Bundes und sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Zusätzlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in einem Rundschreiben über die Möglichkeiten von Dringlichkeitsvergaben und weitere Beschleunigungs- und Erleichterungsmaßnahmen für Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte informiert.

Verkürzung der Isolations- und Quarantänedauer

(3220) Wie schon vom Bundesgesundheitsministerium angekündigt wurde, wird eine Verkürzung der Isolationsfrist für Corona-Infizierte auf fünf Tage empfohlen. Das sehen die [„Empfehlungen des RKI zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV2-Infektion und -Exposition“](#) vom 2. Mai 2022 vor. Die konkrete Umsetzung dieser Empfehlungen liegt bei den Bundesländern.

Dringend empfohlen wird den Coronainfizierten eine wiederholte (Selbst-)Testung nach Tag 5 und eine Selbstisolation so lange, bis der Test negativ ist. (Bisher dauerte die Quarantänefrist in der Regel 10 Tage und konnte mit einem negativen Test nach sieben Tagen vorzeitig beendet werden.) Den Kontaktpersonen von Infizierten wird vom RKI dringend empfohlen, für fünf Tage ihre Kontakte zu reduzieren.

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen werden zusätzliche Voraussetzungen empfohlen.

COVID-19 – Ausschluss des Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Abs. 1 IfSG für nicht vollständig geimpfte und nicht „geboosterte“ Personen

(3221) Die Gesundheitsministerkonferenz hat beschlossen, dass die Länder spätestens seit dem 15. April 2022 Personen bei einer wegen COVID-19 bestehenden Absonderungspflicht keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG gewähren, die keine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung (sog. „Booster“ – oder diesem gleichgestellte Konstellationen) vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Abs. 3 IfSG vorliegt.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „gleichgestellte Konstellationen“ ist nach Auffassung des ZDH auch § 22a IfSG heranzuziehen. Die Vorschrift bestimmt, wer als vollständig geimpft gilt. Danach gilt eine Person bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen als vollständig geimpft. Erst ab dem 1. Oktober 2022 müssen bei zwei Einzelimpfungen weitere Voraussetzungen hinzutreten, wie etwa eine Genesung oder eine Auffrischungsimpfung.

Die Anwendungspraxis der Regelung des § 56 Abs. 1 IfSG ist in den einzelnen Bundesländern weiter uneinheitlich. Der nun vorliegende Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz wird hoffentlich für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Umfrage zum öffentlichen Auftragswesen in der Corona-Pandemie

(3222) Die Corona-Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Bund und Länder hatten und haben Wertgrenzen angehoben, um den Vergabestellen die Nutzung von Vergabeverfahren zu ermöglichen, die als weniger aufwändig angesehen werden und somit die Dauer von Vergabeverfahren verkürzen können. Durch die erhöhten Wertgrenzen wurde allerdings auch der Wettbewerb um öffentliche Aufträge eingeschränkt.

Um die Effekte der veränderten Vergabepaxis während der Corona-Pandemie bewerten zu können, führt der Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz aktuell eine Unternehmensbefragung durch.

Die Umfrage soll bis Ende Mai 2022 laufen und ist unter dem Link <https://procurementsurvey.limesurvey.net/478341?lang=de> erreichbar.

Kassenführung: Arbeitshilfe zur Vorbereitung auf eine Kassen-Nachscha und Infos zu cloudbasierten TSE-Lösungen

(3223) Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist insbesondere für bargeldintensive Betriebe von grundlegender Bedeutung, da ansonsten im Rahmen von Betriebsprüfungen gravierende Steuernachzahlungen drohen. Seit dem 1. Januar 2018 kann die Finanzverwaltung unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Kassen-Nachscha erscheinen und zeitnah die ordnungsgemäße Erfassung und Verbuchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme und sog. offener Ladenkassen überprüfen (§ 146b Abs. 1 AO). Damit geht ein erhöhtes Entdeckungsrisiko materieller und formeller Mängel in der Kassenführung einher.

Im Hinblick auf eine mögliche Kassen-Nachscha, bei der die wesentlichen Prüfungshandlungen beim Steuerpflichtigen durchgeführt werden, ist es empfehlenswert, dass sich der Steuerpflichtige und auch seine Mitarbeiter auf diese „außergewöhnliche“ Situation vorbereiten. Als Unterstützung für die Betriebe hat der ZDH eine umfangreiche Arbeitshilfe zur Vorbereitung auf eine Kassen-Nachscha erstellt.

Beim Einsatz von cloudbasierten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen in der Anwenderumgebung umzusetzen (sog. Umgebungsschutz). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat zu einem späten Zeitpunkt Ende 2020 neue Anforderungen an den Umgebungsschutz bekannt gegeben, deren Einhaltung erfolgen muss, um eine cloudbasierte TSE im Rahmen des jeweils erteilten Zertifikats zu betreiben.

In der Umsetzung der Anforderungen stellen sich in der Praxis vielfach Probleme. Der ZDH hat daher zur Unterstützung der Betriebe eine Information in Form eines FAQ-Kataloges erstellt.

Bei Interesse bitte jeweils bei Ingo Plück unter hgf@rs-fachverband.de melden.

Innovationspreis Vereinbarkeit Erfolgsfaktor Familie

(3224) Unternehmen können sich ab sofort bis zum 24. Juni 2022 für den Innovationspreis Vereinbarkeit der Initiative „Erfolgsfaktor Familie“ des Bundesfamilienministeriums bewerben. Der Preis wird im Rahmen des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“ ausgelobt und zeichnet Unternehmen aus, die in der Corona-Krise innovative Konzepte zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (weiter-)entwickelt haben.

Es werden Preisträger in den drei Kategorien große, mittlere und kleine Unternehmen gekürt. Auf der Internetseite <https://www.erfolgsfaktor-familie.de/kulturkanal/innovationspreis> finden Sie die Bewerbungsunterlagen sowie nähere Informationen zum Wettbewerb. Auch Beschäftigte können ihre Arbeitgeber für den Preis vorschlagen. Die Preise werden

am 30. September 2022 beim Unternehmenstag „Erfolgsfaktor Familie“ in Berlin durch Bundesfamilienministerin Lisa Paus verliehen.

Runder Geburtstag

(3225) Klaus Dillenburg von der Firma Rolladen Schwarze in Essen feiert am 14. Juni seinen 80. Geburtstag. Klaus Dillenburg war über viele Jahre Vorstandsmitglied und Delegierter der Innung Düsseldorf sowie engagiertes Mitglied im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

Die besten Glückwünsche nach Essen!

Impressum «Leeres_Feld»

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke,
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de